



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Ordnung

## der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 03.12.2020

Auf Grund von § 29 Abs. 5 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erlässt die Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Senat folgende Ordnung:

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
17/2020	03.12.2020	02.12.2020	1 - 10	ZV 05/06

# Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel .....	3
1. Kapitel: Allgemeines .....	4
§1 Studierendenschaft .....	4
§2 Selbstverständnis und Aufgabenstellung .....	4
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§4 Wahlen .....	5
§5 Urabstimmungen .....	5
2. Kapitel: Organe der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule .....	6
1. Abschnitt: Allgemeines .....	6
§6 Organe und Vertreter .....	6
2. Abschnitt: Studierendenvollversammlung .....	6
§7 Zusammensetzung der Studierendenvollversammlung .....	6
§8 Einberufung der Studierendenvollversammlung .....	6
§9 Beschlussfähigkeit der Studierendenvollversammlung .....	7
§10 Aufgaben der Studierendenvollversammlung .....	7
3. Abschnitt: Studierendenparlament (StuPa) .....	7
§11 Zusammensetzung des StuPa .....	7
§12 Amtszeit des Studierendenparlaments .....	7
§13 Sitzungen des Studierendenparlaments .....	8
§14 Konstituierende Sitzung .....	8
§15 Aufgaben des StuPa .....	8
4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) .....	8
§16 Zusammensetzung des AStA .....	8
§17 Amtszeit des AStA .....	9
§18 Rechenschaftspflicht des AStA .....	9
§19 Aufgaben des AStA .....	9
§20 Sitzungen .....	9
§21 Rechte und Pflichten der AStA-Mitglieder .....	9
§22 Studierendensprecher*in und dessen/deren Stellvertretung .....	10
3. Kapitel: Besondere Verfahrensvorschriften .....	10

§23 Änderung der Ordnung .....	10
§24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	10
§25 Salvatorische Klausel .....	10

## Präambel

In dem Bewusstsein,

- sich konsequent in demokratische studentische und universitäre Traditionen einbinden zu wollen, gewillt, zu studentischen und hochschulpolitischen Belangen konstruktiv Stellung zu nehmen und sich an gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zu beteiligen,
- entschlossen, sich mit hohem Anspruch an die Qualität von Lehre und Forschung für eine selbstbestimmte Hochschule, die sich ständig erneuert, einzusetzen,
- verpflichtet dem Ziel, eine offene und solidarische Gesellschaft zu verwirklichen, die die Würde und Freiheit des Einzelnen und zugleich aller sichert, gleiches Recht für jeden Einzelnen und zugleich für alle gewährleistet, die Gleichstellung der Geschlechter verbürgt und unsere natürliche Umwelt schützt,

geben sich die Studierenden der Evangelischen Hochschule Nürnberg diese Ordnung.

# 1. Kapitel: Allgemeines

## §1 Studierendenschaft

- (1) Der Studierendenschaft gehören alle immatrikulierten Studierenden der Evangelischen Hochschule Nürnberg an.
- (2) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg im Sinne von Abs. 1. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind Gasthörende sowie Gaststudierende.

## §2 Selbstverständnis und Aufgabenstellung

- (1) Die Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg versteht sich als selbstständiger Zusammenschluss der Studierenden der Evangelischen Hochschule Nürnberg auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
- (2) Die Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg vertritt die Gesamtheit der Studierenden der Hochschule. Die Organe der Studierendenschaft nehmen hochschulpolitische, soziale und kulturelle Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Vertretung hochschulpolitischer und persönlicher Belange der Studierenden,
  2. die Vertretung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
  3. die Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen,
  4. die Vertretung der Belange von Studierenden mit eigener Familie und von alleinerziehenden Studierenden,
  5. die Behandlung studiengangübergreifender und hochschulweiter Fragen, die sich aus der vertretenden Mitarbeit der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
  6. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie geistiger, musischer und sportlicher Interessen der Studierenden,
  7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
  8. die Hinwirkung zur Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft in Bayern,
  9. die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von allen Geschlechtern innerhalb der Hochschule,
  10. die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von ~~behinderten und nichtbehinderten~~ Mitgliedern mit und ohne Behinderungen der Hochschule,
  11. die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von ~~hetero-, homo-, trans- und bisexuellen~~ Mitgliedern mit jeglicher sexuellen Orientierung der Hochschule,
  12. und die Hinwirkung zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund,
  13. sowie der Einsatz für die Bereitstellung vorlesungsfreier Zeiträume während der Vorlesungszeit, um hochschulpolitische Tätigkeiten durchführen zu können.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben geschieht unter anderem gegenüber
  1. der Gesamtheit der Studierenden der Evangelischen Hochschule.
  2. den Organen der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung,
  3. Zusammenschlüssen von Studierenden und überregionalen Interessenvertretungen, den regionalen Studierendenschaften und
  4. der Öffentlichkeit.
- (4) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenparlaments zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

### §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg entsprechend §2 dieser Ordnung hat das aktive und passive Wahlrecht betreffend die Wahlen zu den studentischen Gremien und den Hochschulgremien mit studentischer Beteiligung.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Ordnung zu beantragen.
- (3) Das Recht der Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg, Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament und andere Organe zu richten, ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments und der anderen Organe.

### §4 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen ist in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

### §5 Urabstimmungen

- (1) Urabstimmungen, sowohl studierendenschaftsweit als auch auf Studiengangsebene können zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere
  1. der Entlastung der einzelnen Mitglieder der Organe (gewöhnlich zum Ende der Amtszeit, maximal 4 Monate vorher),
  2. der Auflösung des Studierendenparlaments
  3. Misstrauensvoten gegen einzelne Mitglieder der Organe durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens acht vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg an der Abstimmung teilgenommen haben. Bei der Entlastung der studentischen Gremien ist keine Mindestbeteiligung nötig.
- (3) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Sie findet entweder im Rahmen der Studierendenvollversammlung oder an mindestens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt. Über den Umfang des Verfahrens entscheidet das Studierendenparlament. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Urabstimmungen werden durchgeführt auf Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit, auf Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit oder in Folge eines von wenigstens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg unterzeichneten, beim Studierendenparlament eingereichten Antrags.
- (5) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach Beschluss des Studierendenparlaments durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (6) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gegeben werden.
- (7) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenparlament.
- (8) Die Ergebnisse der studierendenschaftsweiten Urabstimmungen sind für alle Organe nach §6 dieser Ordnung bindend und durch diese umzusetzen.

## 2. Kapitel: Organe der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### §6 Organe und Vertreter

- (1) Organe der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg sind gemäß §29 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg:
  1. die Studierendenvollversammlung,
  2. das Studierendenparlament, kurz StuPa.
  3. der Allgemeine Studierendenausschuss, kurz AStA.
- (2) Auf Studiengangsebene und somit als Mitglieder der Studiengangskonferenzen gibt es gemäß §29 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg als studentische Vertreter:
  1. Eine\*n Studiengangssprecher\*in je Studiengang. Zusätzlich kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden. Diese werden von den Semestersprechern\*innen des Studiengangs stellvertretend für alle Studierende dieses Studiengangs gewählt.
  2. Eine\*n Semestersprecher\*in je Fachsemester eines Studiengangs, zusätzlich kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden.
- (3) Die Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg wird darüber hinaus durch von der Studierendenschaft gewählte Studierende in den in den Organen des Senats, des Kuratoriums und der Versammlung sowie in den Gremien AStuZ und Berufungsausschuss vertreten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen werden hochschulöffentlich bekanntgemacht. Genauerer regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe.

### 2. Abschnitt: Studierendenvollversammlung

#### §7 Zusammensetzung der Studierendenvollversammlung

Die Studierendenvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gemäß §1 dieser Ordnung zusammen.

#### §8 Einberufung der Studierendenvollversammlung

- (1) Eine Studierendenvollversammlung wird vom StuPa einberufen
  1. auf Beschluss des StuPa oder
  2. auf Antrag von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg unter Angabe, aber ohne Prüfung der Gründe.
- (2) Der Antrag ist beim StuPa schriftlich einzureichen.
- (3) Der AStA hat die Studierendenvollversammlung innerhalb von drei Kalenderwochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang durchzuführen. Die Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.
- (4) Die Einladung zur Studierendenvollversammlung erfolgt mindestens sieben Tage zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch hochschulöffentlichen Aushang.

### §9 Beschlussfähigkeit der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als acht vom Hundert der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Studierendenvollversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der AStA unter Einhaltung der Ladungsfrist von sieben Tagen zu einer neuen Studierendenvollversammlung ein, die spätestens 21 Tage nach der vorausgehenden Vollversammlung stattfinden muss. In der neuen Studierendenvollversammlung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die ursprüngliche Tagesordnung ist beizubehalten, wenn weniger als acht vom Hundert der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg anwesend sind.

### §10 Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Aufgaben, der Studierendenvollversammlung sind:
  1. Verabschiedung der Tagesordnung
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Studierendenparlaments und des AStA zum Ende ihrer Amtszeit
  3. Beschlussfassung über Anträge
  4. Beschluss über Urabstimmungen
  5. Beantragen von Misstrauensvoten gegen einzelne Mitglieder des StuPa
  6. Beschluss von Ordnungen und Ordnungsänderungen
- (2) Die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung sind für alle Organe der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg bindend.

## 3. Abschnitt: Studierendenparlament (StuPa)

### §11 Zusammensetzung des StuPa

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments sind gemäß §29 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg die/der Studiengangssprecher\*in sowie sieben direkt gewählte Studierende der Hochschule. Jedes Mitglied nach §1 dieser Ordnung kann ins StuPa gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit Ende der Amtszeit des StuPa,
  2. durch Misstrauensvotum,
  3. auf eigenen Wunsch hin,
  4. sowie durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg.
- (3) Das Gremium verkleinert sich gemäß §11 Abs. 2 der EFHGrundO entsprechend, wenn nicht genug Personen gemäß §11 Abs. 1 dieser Ordnung als Mitglieder vorhanden sind. Gründe dafür können sein:
  1. Ein Mitglied scheidet gemäß §11 Abs.2 dieser Ordnung aus und es findet sich kein\*e Nachrücker\*in.
  2. Es sind nicht genug Wahlvorschläge zur Wahl der sieben direkt gewählten Vertreter vorhanden.
  3. In einem Studiengang kommt keine gültige Wahl einer\*s Studiengangssprechers\*in zustande.

### §12 Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Die Amtszeit der StuPa-Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Amtszeit des StuPa beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten StuPa.
- (3) Sollte eine Neuwahl durch vorzeitige Auflösung des StuPa, beispielsweise nach einem Misstrauensvotum, stattfinden, läuft die Amtszeit des neuen StuPa nur bis zum regulären Ende der Amtszeit des aufgelösten StuPa.

### §13 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzung wird von der Sitzungsleitung einberufen unter der Angabe einer Tagesordnung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.
- (2) Das StuPa tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Das StuPa kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss studentischer Mitglieder des Senats, des Kuratoriums oder der Versammlung bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa.
- (3) Angelegenheiten von Mitgliedern der Hochschule, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

### §14 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments. Sie findet spätestens zwei Wochen nach der Gremienwahl statt.
- (2) Zu dieser Sitzung lädt die Sitzungsleitung des alten StuPa ein.
- (3) Innerhalb dieser Sitzung werden folgende Ämter neu gewählt:
  1. Mitglieder des AStA nach Maßgabe von § 29 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg
  2. Kassenwart des StuPa
  3. Studierendensprecher\*in und deren/dessen Stellvertreter\*in

### §15 Aufgaben des StuPa

Die Leitlinien gibt §2 dieser Ordnung vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

## 4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

### §16 Zusammensetzung des AStA

- (1) Der AStA setzt sich aus 5 Mitgliedern des StuPa zusammen. Jedes Mitglied des StuPa im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Ordnung kann in den AStA gewählt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des StuPa. Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung des StuPa.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit Ende der Amtszeit des AStA,
  2. durch Misstrauensvotum,
  3. mit dem Ausscheiden aus dem StuPa.
  4. auf eigenen Wunsch hin



- (4) Das Gremium verkleinert sich gemäß §11 Abs. 2 der EFHGrundO entsprechend, wenn nicht genug Personen gemäß §16 Abs. 1 dieser Ordnung als Mitglieder vorhanden sind. Gründe dafür können sein:
1. Ein Mitglied gemäß §11 Abs.2 dieser Ordnung scheidet aus und es findet sich kein Nachrücker oder Nachrückerin
  2. Es sind nicht genug Wahlvorschläge zur Wahl der fünf gewählten Mitglieder vorhanden
- (5) Der AStA kann im eigenen Interesse kooptierte Mitglieder ernennen. Kooptierte Mitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

### §17 Amtszeit des AStA

- (1) Die AStA-Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit des AStA beginnt nach erfolgter Wahl gemäß §14 Abs. 3 und endet regulär gemeinsam mit der Amtszeit des StuPa nach §12 dieser Ordnung.

### §18 Rechenschaftspflicht des AStA

Der AStA ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

### §19 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA ist das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg und vertritt diese bevollmächtigt nach außen. Er führt die Beschlüsse der Studierendenvollversammlung aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.
- (2) Der AStA nimmt seine Aufgaben gemäß des unter §2 dieser Ordnung festgehaltenen Selbstverständnisses und der festgehaltenen Aufgaben der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Der AStA wählt aus seinen Mitgliedern den/die Studierendensprecher\*in und dessen/deren Vertretung.

### §20 Sitzungen

- (1) Der AStA tagt regelmäßig während der Vorlesungszeit.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Für den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Ordnung entsprechend.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

### §21 Rechte und Pflichten der AStA-Mitglieder

Diese sind in der Geschäftsordnung des AStA geregelt.

## §22 Studierendensprecher\*in und dessen/deren Stellvertretung

- (1) Der/die Studierendensprecher\*in und dessen/deren Stellvertretung vertreten die gesamte Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des AStA. Die weiteren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des StuPa geregelt.
- (2) Der/die Studierendensprecher\*in und dessen/deren Stellvertretung, welche Mitglieder des StuPa gemäß §11 Abs. 1 dieser Ordnung sein müssen, werden vom StuPa in der konstituierenden Sitzung des StuPa gewählt.
- (3) Der/die Studierendensprecher\*in hat die Sitzungsleitung bei den Sitzungen des StuPa und des AStA inne. Sollte der/die Studierendensprecher\*in nicht Mitglied des AStA sein, dann bestimmt der AStA aus seiner Mitte heraus die Sitzungsleitung.

## 3. Kapitel: Besondere Verfahrensvorschriften

### §23 Änderung der Ordnung

Beschlüsse über die Änderung der Grundordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg und des Einvernehmens des Senats.

### §24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung der Studierenden der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.07.2016 außer Kraft.

### §25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sachlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Studierendenschaft mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.11.2020 und des Einvernehmens des Senats vom 25.11.2020.

Nürnberg, den 03.12.2020

Gez. die Vertretungsbefugten des Studierendenparlaments (Robin Cramer u. Carina Becker)

Die Ordnung der Studierendenschaft wurde am 03.12.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.12.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 03.12.2020.